

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0083/2010
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Robert Wagener
Datum:	09.03.2010

Betreff:

Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Landeswassergesetz NRW

Beratungsfolge:

23.03.2010	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG NRW zur Kenntnis.

Begründung:

Durch die Änderung des LWG NRW im Dezember 2007 wurden die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Durch den § 61 a LWG NRW wird dem Thema Grundstücksentwässerung in den nächsten Jahren daher deutlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen, als dies bisher der Fall war.

Eine Dichtheitsprüfung ist gemäß § 61 a LWG NRW durchzuführen:

- bei Neubau der Abwasserleitungen
- bei Änderung der Abwasserleitungen
- als Erstprüfung bis zum 31.12.2015
- als Wiederholungsprüfung alle 20 Jahre

Die Stadt hat das Recht, durch Satzung abweichende Fristen festzulegen. Eine Fristverkürzung ist grundsätzlich in Wasserschutzgebieten vorgesehen.

Die Dichtheit der Abwasserleitungen ist von einem Sachkundigen zu prüfen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung stellt der Sachkundige eine Bescheinigung aus, die der Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen hat.

Die Grundstückseigentümer werden von der Stadt über die Durchführung der Dichtheitsprüfung unterrichtet und beraten. Dieses kann über Bürgerversammlungen sowie mit Hilfe von Presseartikeln geschehen.

Darüber hinaus sollen alle Informationen zum Thema Dichtheitsprüfung regelmäßig auf der Internetseite der Stadt Olfen veröffentlicht werden.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beigeordneter